

## INFORMATIONSSCHREIBEN BEREICH ARBEITSRECHTSBERATUNG - LÖHNE

### Thema: Neuheiten 2021 - Haushaltsgesetz Nr 178 vom 30/12/2020

Das Haushaltsgesetz (legge di bilancio) für 2021 wurde am 30/12/2020 vom Parlament verabschiedet und ist am 01/01/2021 in Kraft getreten. Es besteht aus 20 Artikeln, von denen allein der Artikel 1 in 1150 Absätzen unterteilt ist. Anbei nun eine kompakte Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen aus arbeitsrechtlicher Sicht.

#### Abschnitt I, Artikel 1:

Absatz 8 - 9: Der **Sonderabsetzbetrag IRPEF** für Arbeitnehmereinkommen zwischen € 28.000,00 und 40.000,00 wird beibehalten. Mit diesem Sonderabsetzbetrag, welcher im Juli 2020 mit dem neugestalteten Bonus 100 gestartet ist, gewährleistet einen sanften Übergang der Nettoentlohnungen für Arbeitnehmereinkommen über jährlich brutto € 28.000,00, welche kein Anrecht mehr auf den Bonus von jährlich € 1.200,00 haben.

Absatz 10: **Beitragsbegünstigung** Biennium 2021-2022 für Anstellung auf unbestimmte Zeit von Arbeitnehmern/innen unter 35 Jahren – 100% für 36 Monate bis zu € 6.000,00 im Jahr. Voraussetzung dafür sind keine objektiven Entlassungen in den 6 Monaten vor Anstellung und in den 9 Monaten danach, welche sich auf Arbeitnehmer/innen beziehen, die mit derselben Qualifikation in derselben Betriebseinheit eingestuft waren. Vor 2018 dürfen betroffene Arbeitnehmer/innen nirgendwo einen Arbeitsvertrag auf unbestimmte Zeit gehabt haben.

Die Gültigkeit der vorliegenden Bestimmung hängt von der Genehmigung durch die EU ab.

Absatz 16 - 19: Anstellung von Frauen im Biennium 2021-2022: **Beitragsbegünstigung** 100% für 12 Monate bei Anstellung auf bestimmte Zeit (18 Monate bei Umwandlung oder Anstellung auf unbestimmte Zeit) bis zu € 6.000,00 im Jahr, immer unter der Voraussetzung, dass damit eine Erhöhung der Personalstärke bewirkt wird (in jedem Monat muss die Personalstärke höher sein als der Durchschnitt in den 12 Monaten vor der Anstellung).

Die Gültigkeit der vorliegenden Bestimmung hängt von der Genehmigung durch die EU ab.

Absatz 279: Verlängerung bis zum 31/03/2021 der Möglichkeit, Arbeitsverträge auf **bestimmte Zeit** um bis zu 12 Monate einmal ohne Begründung zu verlängern oder neue Verträge abzuschließen.

Absatz 299 - 303, 305 - 308, 312 - 314: Die **Lohnausgleichskasse Covid-19** wird für weitere 12 Wochen für alle am 01/01/2021 angemeldeten Arbeitnehmer ermöglicht. Alle 12 Wochen werden ohne Sonderbeitragszahlung gewährt.

Der mögliche Anwendungszeitraum kann je nach Tätigkeitssektor zwischen dem 01/01/2021 und dem 31/03/2021 oder auch dem 30/06/2021 liegen. Weitere Änderungen sind noch möglich.

Bei einer Nicht-Beanspruchung (private Arbeitgeber außer Landwirtschaft) der Lohnausgleichskasse steht den privaten Arbeitgebern, ausgenommen in der Landwirtschaft, eine **Beitragsreduzierung** von höchstens 8 Wochen zu, welche innerhalb 31/03/2021 auf Basis der in den Monaten Mai und Juni 2020 genossenen Anzahl von Stunden im Lohnausgleich beansprucht werden muss.

Absatz 309 - 311: Das **Entlassungsverbot** aus objektiven Gründen wird bis zum 31/03/2020 verlängert.

Absatz 363 - 364: Der obligatorische **Vaterschaftsurlaub** wird von bisher 7 auf 10 Tage aufgestockt.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

www.contracta.it – Tel: 0473/497902 – E-Mail: personal@contracta.it

Meran, im Januar 2021